

Abwasserabzugsmengen für Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	1
1.1.VERWENDUNG UND GELTUNGSBEREICH	1
1.2. GRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE	1
1.3. ANSPRECHPARTNER	1
2. TECHNISCHE REGELN	1
2.1. BETRIEBE DES BÄCKERHANDWERKES	1
2.2. GEWERBLICHE WÄSCHEREIEN	2
2.3. PKW - WASCHANLAGEN	2

1. Allgemeines

1.1. Verwendung und Geltungsbereich

Die vorliegende Technische Richtlinie dient dem Zweck, für die Abwassergebührenberechnung Abzugsmengen für bestimmte Betriebe des Handwerks- und Gewerbes der Landeshauptstadt Dresden unter Beachtung der Gleichbehandlung zu ermitteln.

In dieser Technischen Richtlinie wird die Ermittlung von Abzugsmengen für Betriebe des Bäckerhandwerkes, gewerbliche Wäschereien und Fahrzeug-Waschanlagen geregelt.

1.2. Grundlagen und Grundsätze

Die Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden sieht vor, dass Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden können.

Da der Einbau gesonderter Messeinrichtungen technisch nicht immer möglich, sinnvoll und/oder ökonomisch vertretbar ist, erfolgt bei den in dieser Technischen Richtlinie aufgeführten Handwerks- und Gewerbebetrieben die Ermittlung der abzugsfähigen Wassermengen unter Verwendung pauschaler Abzugsmengen. Grundlage dafür ist die mit Unterstützung der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. von der Universität Stuttgart, Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft, herausgegebene Arbeit mit dem Titel „Berücksichtigung abzugsfähiger Wassermengen bei der Abwassergebührenabrechnung, Rechtliche Rahmenbedingungen sowie derzeitige Handhabung in den Gemeinden“ aus dem Jahr 2000 [Dipl.-Ing. A. Schröler & Prof. Dr.-Ing. U. Rott].

1.3. Ansprechpartner

KB 42 Team Grundstücksentwässerung
Herr Kaul, Sachbearbeiter Absetzung/Sondereinleitung
Tel.: 0351 / 822 3282
E-Mail: pkaul@se-dresden.de

2. Technische Regeln

2.1. Betriebe des Bäckerhandwerkes

Für Betriebe mit durchschnittlichen Anteilen der Backwarenherstellung (ca. 50 % Brot, ca. 25 % Kleingebäck, ca. 25 % feine Backwaren) ergibt sich je 100 kg wasserbindende Rohstoffe (aus Getreide und Getreidemahlerzeugnisse, einschließlich Nichtbrotgetreidearten, Fertigmischungen, Vermischungen und Konzentrate) eine Absetzmenge von bis zu 75 l.

In dieser Absetzmenge sind berücksichtigt:

- Schüttwasser
- Schwadenwasser
- Wasser für Füllungen und Überzüge.

Die Menge der o.g. Rohstoffe ist durch Liefernachweise für den Veranlagungszeitraum nachzuweisen.

2.2. Gewerbliche Wäschereien

Unabhängig von der Menge des technologischen Frischwassereinsatzes können pro 100 kg Wäsche (Trockengewicht) bis zu 100 l Absetzmenge in Ansatz gebracht werden.

Diese Menge berücksichtigt:

- das verbleibende Haftwasser des Waschgutes nach dem Waschen und nach der ggf. mechanischen Entwässerung z.B. durch Membranpressen oder zentrifugieren als Restfeuchte
- die durch thermische Trocknungs-, Press- oder Mangelbehandlung verdampfende bzw. verdunstende Wassermenge an die Umgebung sowie
- eine Pauschale für weiteren Direktdampfverbrauch, der nicht kondensiert wird.

Die Menge des Waschgutes ist für den Veranlagungszeitraum auf Grund betrieblicher Unterlagen nachzuweisen.

2.3. Fahrzeug - Waschanlagen

Für Fahrzeug - Waschanlagen können unabhängig von zum Einsatz gekommenen Waschanlagentyps bis zu 10 l/PKW, 30l/Kleintransporter und 100l/LKW abgesetzt werden.

In dieser Absetzmenge sind berücksichtigt:

- Verdunstung am Vorwaschplatz
- Verdunstung durch Wäsche
- Verdunstung durch Trocknung
- Verschleppung von anhaftendem Wasser
- Schlammfanginhalt

Die Anzahl der im Veranlagungszeitraum gewaschenen PKW's, Kleintransporter und LKW's sind auf der Grundlage betrieblicher Unterlagen nachzuweisen.


gez. Strothteicher
Betriebsleiter